

1. Allgemeines

Es gelten für die Rechtsbeziehungen mit unserem Auftraggeber (AG) primär die gegenständlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen. Geschäftsbedingungen, welcher Art immer, die zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen im Widerspruch stehen, sind im vollen Umfang unwirksam, gleichgültig, ob, wann und in welcher Form uns diese zur Kenntnis gebracht wurden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der vorliegenden Bedingungen sind nur für diese wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer vorangehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung. Stillschweigen gegenüber Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des AG gilt keinesfalls als Zustimmung. Soweit diese Allgemeinen Vertragsbedingungen keine Regelungen enthalten, gilt das dispositive Recht, wobei Abweichungen von diesem in Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des AG nicht akzeptiert werden. Änderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Spätestens mit Auftragserteilung bzw. Bestellung gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen.

2. Vorkehrungen des Auftraggebers

Für die Anlieferung ist eine entsprechende Zufahrt für die dafür notwendigen Transportfahrzeuge und gegebenenfalls einen Kran sicherzustellen. Für Schäden im Zusammenhang mit der Anlieferung, insbesondere für Flurschäden als Folge mangelnder Bodenqualität kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Der AG hat eine entsprechend gesicherte und witterungsgeschützte Lagermöglichkeit für die zur Montage gelangenden Bauteile bereitzustellen.

3. Kostenvoranschläge, Preise und Zahlungen. Lieferfristen, Lieferbedingungen

Kostenvoranschläge sind für uns nur dann verbindlich, wenn dies im Kostenvoranschlag ausdrücklich angeführt ist. Für die Richtigkeit eines Kostenvoranschlags wird keine Gewähr geleistet. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend, gelten maximal sechs Wochen ab Datum und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Über die Erstellung eines Kostenvoranschlags hinausgehende Leistungen (etwa Planungsarbeiten) werden gesondert verrechnet. Uns trifft keinerlei Verantwortung für Ausführungsunterlagen, Muster, Zeichnungen, Entwürfe, Pläne oder sonstige Unterlagen, die uns vom AG zur Verfügung gestellt werden. Uns trifft diesbezüglich keinerlei Prüf- und Warnpflicht.

Die Auftragsbestätigung und die Detailpläne sind vom AG unverzüglich auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu prüfen. Allfällige Abweichungen von der Bestellung sind längstens binnen 2 Tagen schriftlich zu rügen, sonst gelten die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Lieferungen und Leistungen unwiderruflich als genehmigt. Unsere Preise sind freibleibend. Nur wenn alle vereinbarten (Teil-) -Zahlungen fristgerecht geleistet worden sind, darf ein vereinbarter Skonto abgezogen werden. Bei jedem (Teil-)Verzug erlischt der Skonto auch für rechtzeitig geleistete Zahlungen. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung des AG haben wir in jedem Fall die Wahl die (Teil-)Zahlung oder vereinbarte Vorauszahlung zu fordern oder vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von vier Tagen zurückzutreten. Daneben bleibt unser Recht bestehen, Schadenersatz (inkl. entgangenen Gewinn) zu begehren. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen von Seiten des AG ist ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung unzulässig. Vom AG behauptete Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche berechtigen diesen nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten. Von uns genannte Liefer- und Leistungsfristen sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermin vereinbart wurden. Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen vorzunehmen und darüber Teilrechnungen zu legen. Soweit durch verspätete Zahlungen oder Verstöße des AG Lieferungs- und Leistungsfristen von uns nicht eingehalten werden können, trifft die Verantwortung dafür den AG und entbindet uns von allen eingegangenen Leistungs- und Lieferungsfristen. Für unverschuldete und fahrlässig verursachte Lieferverzögerungen haften wir nicht. In einem solchen Fall verzichtet der AG auf das Recht, vom Kauf zurückzutreten sowie auf das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Ist der AG mit einer (Teil-)Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, den gesamten Restkaufpreis zur Zahlung fällig zu stellen. Die gesamte Restforderung wird auch dann zur Zahlung fällig, wenn gegen den AG ein Exekutionsverfahren eingeleitet wird oder sich sonst in irgendeiner Form die Bonität und Kreditwürdigkeit mindert. Der Terminverlust berechtigt uns zudem vom Vertrag zurückzutreten.

Die Verpackung von Lieferware erfolgt nach unserem Ermessen. Glasbruchreklamationen können nur dann anerkannt werden, wenn diese bei Anlieferung auf dem Lieferschein vermerkt werden. Bei Annahmeverzug des AG sind wir berechtigt, die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vorzunehmen und von diesem den tatsächlich erlittenen Schaden und den entgangenen Verdienst zu begehren.

4. Rücktritt

Im Falle eines wichtigen Grundes haben wir das Recht vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dies zu Ansprüchen des AG welcher Art auch immer führt.

5. Transport

Wird der Transport durch Dritte vollzogen (Post, Bahn, Spedition, usw.) haben wir mit der Übergabe an den Frachtführer unsere Verpflichtungen erfüllt. Das Risiko geht auf den AG über. Bei Lieferungen frei Haus erfolgt der Eigentumsübergang sowie der Risikoübergang mit Ablieferung der Ware auf der Baustelle bzw. dem schriftlich vereinbarten sonstigen Lieferort, ohne dass es einer Übernahmebestätigung bedarf.

6. Gewährleistung / Schadenersatz

Der Vertragsgegenstand ist nach Ablieferung bzw. nach Fertigstellung unserer Montage vom AG unverzüglich zu prüfen. Dabei sind Mängel, die festgestellt werden oder festgestellt hätten werden können unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach Ablieferung bzw. nach Fertigstellung unserer Montage schriftlich unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels an uns bekanntzugeben. Verdeckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nachdem sie entdeckt worden sind bzw. entdeckt werden hätten können, zu rügen. Unterlässt der AG eine gehörige Prüfung oder wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben gilt die vertragsgegenständliche Ware, als mängelfrei geliefert bzw. die Leistung als ordnungsgemäß erbracht. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund behaupteter Mängel ist in solchen Fällen ausgeschlossen. Ist der Mangel behebbar so erfolgt die Gewährleistung durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel innerhalb einer angemessenen Frist. Die Behebung kann aber auch (nach unserer Wahl) durch Austausch – ebenfalls innert angemessener Frist – erfolgen. Der Anspruch auf Preisermäßigung ist in jenen Fällen, in welchen wir die Mängel beheben, ausgeschlossen. Das Recht des AG auf Wandlung wird einvernehmlich abgedungen. Die aufgewendeten Löhne und Kosten für den Ein- und Ausbau sind vom AG zu tragen. Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 24 Monate ab Ablieferung bzw. ab Fertigstellung unserer Montage. Von der Gewährleistung ausgenommen sind jedenfalls höhere Gewalt, Silikonarbeiten / Silikonfugen, Veränderungen durch witterungsbedingte Einflüsse, Frostschäden, Glasbrüche. Des weiteren haften wir nicht für Schäden die durch mechanische Beanspruchung entstehen oder auf unsachgemäße Montage bzw. Installation der Produkte zurückzuführen sind. Grundsätzliche Voraussetzung für unsere Haftung ist jedenfalls, dass der Einbau unseres Produktes entsprechend unseren Montageanleitungen in der jeweils geltenden Fassung durch einen konzessionierten Fachbetrieb erfolgte, keine Änderung am Produkt vorgenommen wurde, dass uns Gelegenheit zur Prüfung von Beanstandungen an Ort und Stelle unverzüglich nach dem Auftreten der behaupteten Mängel gegeben wurde und dass eine Bestätigung über die jährliche (?) Überprüfung und Wartung durch ein diesbezüglich konzessioniertes Fachunternehmen vorliegt. Allfällige von uns zugesagte Garantieleistungen gelten nur gegenüber unserem AG. Der AG bestätigt hiermit, dass er über die Funktionsweise unseres Werkes und die Art, wie es zu betreiben ist, im Detail aufgeklärt wurde. Der AG verzichtet uns gegenüber auf allfällige Rückgriffsrechte, insbesondere auf jene gem. § 933b ABGB sowie auf die Geltendmachung allfälliger Mangelfolgeschäden. Schadenersatzansprüche (insbesondere auch für Mangelschäden, Mangelfolgeschäden, Gewinnentgang) in Fällen unserer leichten Fahrlässigkeit oder schlicht groben Fahrlässigkeit werden ausgeschlossen. Grobe bzw. krass grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz unsererseits hat der Geschädigte zu beweisen. Es bestehen für den AG keine Ansprüche, falls die Beschädigung auf unsachgemäße oder schuldhafte Behandlung zurückzuführen ist. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls ein Jahr nach Erbringung von Lieferung bzw. Leistung unsererseits. Ausgeschlossen ist jedenfalls jeder Anspruch auf den Ersatz von Folgeschäden. Der Gesamthaftungsumfang von uns ist in jedem Fall auf den Kaufpreis des fehlerhaften Produktes begrenzt. Veränderungen des Produktes, die nach unserer Lieferung aufgetreten sind, stellen keinen Mangel dar, soweit hiermit keine funktionelle Beeinträchtigung des Produktes verbunden ist.

7. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Unsere Waren dürfen nicht veräußert werden, wenn der AG uns gegenüber in Zahlungsverzug ist. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der AG bereits mit Abschluss des Vertrages die aus der Veräußerung entstehende Forderung an uns ab. Werden die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder die an uns abgetretene Forderung gepfändet, so sind wir hievon umgehend in Kenntnis zu setzen.

8. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

9. Schriftform

Zusätze zu diesem Vertrag sind nur gültig, wenn sie schriftlich getroffen und von beiden Teilen firmenmäßig unterfertigt worden sind.

10. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches, materielles Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

11. Allgemeine Hinweise auf die Verpflichtungen des AG

Silikonfugen sind Wartungsfugen und sind in entsprechenden Abständen zu prüfen, gegebenenfalls zu erneuern. Die Fenster sind in regelmäßigen Abständen zu warten und auf deren Funktionalität hin zu überprüfen. Wird vom Käufer bei der Bestellung mehrteiliger Fenster keine spezifische Teilung vorgegeben, so erklärt er sich mit der werkseitig vorgenommenen Teilung einverstanden. Die Koppelung (Rahmen getrennt und sichtbar verbunden) von Großelementen muss vom Käufer angegeben werden, andernfalls er sich mit der werkseitig vorgenommenen Koppelung einverstanden erklärt. Alle Zeichnungen und technischen Unterlagen, die wir dem AG übergeben, bleiben unser Eigentum. Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte werden von uns auf den AG nicht übertragen oder zur Benutzung überlassen.